

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

073

Gesetz: BGB § 315, § 242 Ruhegehalt, § 242 Unzulässige
Rechtsausübung, Verwirkung; ZPO §§ 322, 280

- Leitsätze:
1. Macht ein Arbeitgeber von dem Recht Gebrauch, gemäß § 315 BGB über die Anrechnung anderweitiger Versorgungsbezüge zu bestimmen, so ist er an die einmal getroffene Bestimmung solange gebunden, wie die tatsächlichen Voraussetzungen sich nicht ändern (Bestätigung von AP Nr. 1 zu § 315 BGB). Dasselbe gilt für eine gerichtliche Ersatzbestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB.
 2. Ein Arbeitgeber darf in dem Prozeß eines früheren Arbeitnehmers über einen Teilruhegeldanspruch keine Tatsachen zurückhalten, um diese Tatsachen im Fall seines Unterliegens in dem Teilprozeß später in einem neuen Prozeß gegen seinen Gegner ins Feld zu führen. Anderenfalls verwirkt er unter Umständen das Recht, die Zahlung späterer Raten seiner Ruhegeldschuld aus solchen Gründen zu verweigern, die in den zurückgehaltenen Tatsachen liegen.
 3. Wird in einem Leistungsurteil über einen Teilruhegeldanspruch durch gerichtliche Ersatzbestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB über die Anrechnung anderweitiger Bezüge als Vorfrage entschieden, so hat diese Ersatzbestimmung keine Rechtskraftwirkung für später fällig gewordene Ruhegeldansprüche, die in einem neuen Prozeß eingeklagt werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 24/71

Urteil des BAG vom 21. Juni 1971 LAG Niedersachsen



Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 21. Juni 1971

073

gez. Brandt,
Angestellte

Urteil

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Juni 1971 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Handrack für Recht erkannt:

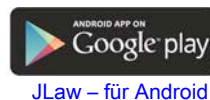
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. Dezember 1970 - 6 Sa 490/70 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darum, ob die Klägerin sich auf das von der Beklagten zu zahlende Witwengeld das Ruhegeld anrechnen lassen muß, das sie nach ihrem Ehemann, Dr. von L , auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG bezieht. Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Dr. von L war vom 1. Oktober 1912 bis zum 8. Mai 1945 mit kurzen Unterbrechungen als Soldat oder Beamter im öffentlichen Dienst beschäftigt. Nach dem Gesetz zu Art. 131 GG wurde seine Dienstzeit im öffentlichen Dienst bis zum 31. März 1951 gerechnet. Bereits im Jahre 1948 wurde er von der S -Güterverwaltung GmbH eingestellt; später war er Geschäftsführer der S -Umsiedlungsgesellschaft mbH. Beide Unternehmen sind Tochterunternehmen der Beklagten. Die monatlichen Bezüge des Dr. von L betrugen zuletzt im Durchschnitt 3.450,-- DM. Im Jahre 1962 trat er in den Ruhestand. Im Februar 1965 ist er im Alter von 72 Jahren verstorben.

Auf Wunsch des Verstorbenen war bei seiner Einstellung die Frage der Altersversorgung durch die Tochterunternehmen der Beklagten zunächst zurückgestellt worden, da er vorab seine Ansprüche gegen seinen ehemaligen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, das Land Preußen, klären wollte. 1954 wurde eine Versorgungszusage vereinbart, die im Jahre 1958 dahin umgestaltet wurde, daß Dr. von L Versorgung nach Maßgabe der Leistungsordnung des Essener Verbandes (LO) erhalten sollte; die seit 1932 im Dienste des Landes Preußen verbrachten Dienstjahre sollten ruhegeldsteigernd berücksichtigt werden. Die Verpflichtungen aus der Versorgungszusage hat die Beklagte im Juni 1966 übernommen.

Die Beklagte zahlte an Dr. von L nach seiner Versetzung in den Ruhestand Ruhegeld; nach seinem Tode erhielt die Klägerin Witwengeld nach den jeweiligen Richtlinien des Essener Verbandes. Beamten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG bezogen Dr. von L bzw. die Klägerin zunächst nicht. Nach den Vorschriften des da-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

maligen Beamtenrechts (§ 127 DBG; § 158 BBG) war auf die Beamten- und Hinterbliebenenversorgung anderweitiges Einkommen aus dem öffentlichen Dienst anzurechnen, und die Beschäftigung im Dienste der Beklagten bzw. ihrer Tochtergesellschaften galt nach damaligem Beamtenrecht als öffentlicher Dienst, weil sich das Grundkapital der Gesellschaften im Besitz der öffentlichen Hand befand.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 wurde das Bundesbeamtengesetz geändert (Art. I Nr. 23 des Dritten Änderungsgesetzes zum Bundesbeamtengesetz vom 31. August 1965 BGBI. I, 10077 in Verbindung mit Art. 13 Nr. 3 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 BGBI. I, 2065, 21767). In § 158 Abs. 5 Satz 2 BBG entfiel die Gleichstellung einer Tätigkeit bei einer Kapitalgesellschaft der öffentlichen Hand mit dem öffentlichen Dienst und damit auch die Anrechnung der von der Beklagten gezahlten Witwenbezüge.

Umgekehrt rechnete nunmehr die Beklagte die Witwenpension der Klägerin an, die diese nach dem Gesetz zu Art. 131 GG bezog. Sie berief sich zur Rechtfertigung dieser Anrechnung auf § 10 Abs. 7 LO. § 10 LO regelt insbesondere die Anrechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung; § 10 Abs. 7 LO lautet wie folgt:

"Etwaige anderweitig erdiente Ruhegelder und Pensionen werden im Einzelfall durch das Mitglied angerechnet."

2. In einem Vorprozeß hat die Klägerin in einer auf das Jahr 1967 beschränkten Teilleistungsklage um eine anrechnungsfreie Zahlung des Witwengeldes nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes gekämpft. Das Landesarbeitsgericht hat in diesem Vorprozeß - soweit es hier interessiert - einem Hilfsantrag der Klägerin entsprochen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, selbst wenn man annehme, daß die Witwenbezüge der Klägerin nach dem Gesetz zu Art. 131 GG "anderweitig erdiente Ruhegelder und Pensionen" im Sinne von § 10 Abs. 7 LO seien, dürfe die Beklagte diese Witwenbezüge doch nicht ohne weiteres anrechnen. § 10 Abs. 7 LO sehe eine "Anrechnung im Einzelfall" vor. Das bedeutet, daß die Entscheidung über die Anrechnung



den Mitgliedsfirmen des Essener Verbandes für den Einzelfall überlassen sei. Die Beklagte hätte daher ihre Leistungspflicht gegenüber der Klägerin nach billigem Ermessen selbst bestimmen müssen. Eine volle Anrechnung der Bezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG würde der Forderung der Billigkeit widersprechen. Das Gericht müsse deshalb anstelle der Beklagten nach § 315 Abs. 3 BGB befinden. Diese Entscheidung gemäß § 315 Abs. 3 BGB hat das Landesarbeitsgericht im Vorprozeß dahin getroffen, daß die Beklagte die beamtenrechtliche Witwenpension der Klägerin nicht anrechnen dürfe, daß sie aber das von ihr nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes zu zahlende Witwengeld nur aufgrund der betrieblichen ruhegeldfähigen Jahre des Ehemannes der Klägerin, d.h. nur aufgrund einer Dienstzeit von 1950 bis 1962 - und nicht von 1932 bis 1962 - zu berechnen brauche.

Das Bundesarbeitsgericht hat die gegen dieses Urteil eingelegte Revision der Beklagten durch Urteil des Senats vom 21. November 1969 - 3 AZR 158/69 - zurückgewiesen. In diesem Urteil ist der Senat der Beklagten darin gefolgt, daß die beamtenrechtlichen Bezüge der Klägerin von § 10 Abs. 7 IO erfaßt würden. Es hat jedoch für das Revisionsurteil im Vorprozeß noch insbesondere folgender Tatsachenkomplex eine entscheidende Rolle gespielt: Die Beklagte hatte noch zu Lebzeiten des Dr. von L , in den Jahren 1963/64, mit dem für dessen Beamtenversorgung zuständigen Verwaltungspräsidenten darüber verhandelt, daß sie an Dr. von L anrechnungsfrei zur Ablösung ihrer Ruhegeldverpflichtung eine Abfindung von 40.000,-- DM zahlen wollte. Zu dieser Regelung war es jedoch nicht gekommen, weil der Verwaltungspräsident in einem derartigen Verträge eine Umgehung der beamtenrechtlichen Anrechnungsbestimmungen sah. In einem Schreiben vom 19. Februar 1964 hatte die Beklagte Dr. von L das Ergebnis ihrer Besprechungen mit dem Verwaltungspräsidenten geschildert. Sie hatte abschließend geschrieben:

"Wir werden also die Pension wie bisher weiterzahlen, aber wir werden bei uns intern prüfen, ob es für uns die Möglichkeit gibt, in einem Rechtsstreit mit dem



Verwaltungspräsidenten unseren Standpunkt durchzusetzen, um dann von diesem eine entsprechende Rückzahlung zu bekommen. Wenn sich das als durchführbar erweisen und gelingen sollte, müßten zu einem späteren Zeitpunkt Überlegungen darüber angestellt werden, welche Konsequenzen sich daraus für Ihr Verhältnis zur Umsiedlungsgesellschaft mbH ergeben."

Dieses Schreiben hat der Senat im Vorprozeß dahin ausgelegt, die Beklagte habe mit Dr. von L eine angemessene, den Umständen angepaßte Versorgungsregelung vereinbaren wollen, falls sie dem Verwaltungspräsidenten gegenüber ihren Standpunkt durchsetzen würde, daß dieser die Beamtenversorgung zu zahlen hatte. Der Senat hat weiter ausgeführt, die Beklagte müsse diese in ihrem Brief von 1964 für die Umsiedlungsgesellschaft abgegebene Erklärung auch jetzt gegen sich gelten lassen, da sie selbst die Versorgungslast übernommen habe. Infolge der Änderung des Bundesbeamtengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1967 sei die in dem Brief vom 19. Februar 1964 gesetzte Bedingung für den Abschluß einer neuen Versorgungseinbarung eingetreten. Es mache für die vertraglichen Beziehungen keinen Unterschied, ob die Anrechnungsvorschrift des Bundesbeamtengesetzes überhaupt entfallen sei oder ob die Beklagte beim Verwaltungspräsidenten erreicht habe, daß dieser von der Anrechnungsvorschrift keinen Gebrauch mache. Da Dr. von L im Jahre 1967 nicht mehr gelebt habe, sei die Beklagte - mangels einer vertraglichen Abrede mit der Klägerin selbst - entsprechend ihrem im Schreiben vom 19. Februar 1964 geäußerten Willen verpflichtet gewesen, gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen eine Regelung über die Witwenversorgung der Klägerin zu treffen. Eine solche Entscheidung habe die Beklagte nicht getroffen; über die Versorgung der Klägerin müsse deshalb gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB durch Urteil entschieden werden.

Hinsichtlich des Inhalts dieser Ersatzbestimmung hat der Senat im Vorprozeß das Landesarbeitsgericht bestätigt und ebenfalls ausgesprochen, daß die Beklagte das Witwengeld anrechnungsfrei zahlen müsse, jedoch nur aufgrund einer Dienstzeit des Dr. von L von 1950 bis 1962.



3. Nach der Verkündung des Urteils des Senats im Vorprozeß hat die Beklagte nur den für das Jahr 1967 rechtskräftig zuerkannten Betrag gezahlt. Im übrigen hat sie durch Schreiben vom 24. März 1970 dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin mitgeteilt, sie sei nicht bereit, darüber hinaus entsprechende monatliche Beträge zu zahlen. Das Urteil des Senats gehe in mehreren wesentlichen Punkten von einem nicht vorliegenden Tatbestand aus. Sie sei deshalb der Überzeugung, daß ein etwaiges neues Verfahren zu einem für sie günstigeren Ergebnis führen müsse.

4. Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß die Rechtslage durch den Vorprozeß abschließend geklärt sei. Das Landesarbeitsgericht habe im Vorprozeß aufgrund von § 10 Abs. 7 LO gemäß § 315 Abs. 3 BGB eine Bestimmung über die ihr zustehenden Witwenbezüge getroffen; diese Bestimmung sei durch das Bundesarbeitsgericht gebilligt worden. Diese gerichtliche Leistungsbestimmung müsse genauso bewertet werden wie eine durch die Beklagte als Vertragspartei selbst getroffene Bestimmung. Die Beklagte sei deshalb an diese Bestimmung gebunden, da die zugrunde liegenden Tatsachen sich nicht geändert hätten.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Rechenwerk stimmt, sofern die Rechtslage nach der Entscheidung des Vorprozesses zu beurteilen ist.

Die Beklagte will jedoch dieses Urteil für die im Vorprozeß nicht erfaßte Zeit, d.h. die Zeit nach dem 31. Dezember 1967, und für einen aus dem Jahr 1967 noch strittigen Restbetrag nicht gelten lassen. Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages hat sie, erstmalig in diesem Rechtsstreit, - mit Beweisangeboten - folgendes behauptet: Bei den Verhandlungen der Jahre 1963 und 1964 sei man stets davon ausgegangen, daß Dr. von L neben der Beamtenversorgung als Oberregierungsrat, seiner letzten Dienststellung im öffentlichen Dienst, von seiten der Beklagten eine Versorgung nur in Höhe der Differenz zwischen dem Ruhegehalt eines Oberregierungsrates und dem eines Regierungsdirektors zu gewähren sei; man habe dabei angenommen, daß Dr. von L im Fall seiner Rückkehr



in den öffentlichen Dienst als Regierungsdirektor in den Ruhestand getreten wäre. Sinn der Zusage sei es somit nur gewesen, Dr. von L insgesamt Bezüge eines Regierungsdirektors in Ruhe zufließen zu lassen. Man sei davon ausgegangen, daß es sich dabei um einen monatlichen Differenzbetrag von 300,-- DM gehandelt habe. So sei auch der zunächst vorgesehene Abfindungsbetrag von 40.000,-- DM errechnet worden.

Nur dieses Ergebnis hätten die Parteien auch dadurch erreichen wollen, daß sie für Dr. von L eine Versorgung nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes aufgrund der gesamten seit 1932 im öffentlichen Dienst verbrachten Zeit vereinbart und gleichzeitig eine Anrechnung seiner beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge vorgesehen hätten. Daß die Differenz zwischen der von der Beklagten geschuldeten Rente und den beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen heute so gering sei, habe seine Ursache in der erheblichen Steigerung der Beamtenversorgung.

Unter diesen Umständen sei, so meint die Beklagte, für eine Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 3 BGB kein Raum. Falls man die Rechtslage anders betrachte, treffe es nicht zu, daß sie die zunächst ihr obliegende Bestimmung der Leistung versäumt habe; sie habe diese Bestimmung dahin getroffen, daß die Bezüge der Klägerin nach dem Gesetz zu Art. 131 GG voll anzurechnen seien. Für eine gerichtliche Ersatzbestimmung sei deshalb kein Raum.

Die Klägerin hat die in diesem Prozeß von der Beklagten neu vorgetragenen Tatsachen bestritten.

Beide Vorinstanzen sind der Auffassung der Klägerin gefolgt und haben - soweit es in der Revisionsinstanz noch interessiert - nach deren Anträgen entschieden, ohne auf den in diesem Verfahren neu eingeführten Tatsachenvortrag der Beklagten einzugehen.

Mit der Revision kämpft die Beklagte weiter um eine Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe :

I.

Die Parteien streiten in diesem Prozeß in erster Linie darum, ob die im Vorprozeß getroffene Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit des Witwengeldes der Klägerin und im Zusammenhang damit über die für die Berechnung des Witwengeldes nach der Leistungsordnung des Essener Verbandes maßgebliche Dienstzeit des Dr. von L auch für diesen Prozeß verbindlich ist.

1. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beklagte die zunächst ihr obliegende Entscheidung in der Anrechnungsfrage nicht getroffen hatte oder ob sie diese Entscheidung in dem Sinne getroffen hatte, daß die beamtenrechtlichen Witwenbezüge voll anzurechnen seien. Im letzteren Fall verstieße die Entscheidung der Beklagten gegen ihre Verpflichtung aus dem Schreiben vom 19. Februar 1964 und wäre folglich für die Klägerin nicht verbindlich. In beiden Fällen wäre mithin die gerichtliche Ersatzbestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB erforderlich geworden.

2. Die Besonderheit der zwischen den Parteien strittigen Frage liegt in folgendem: Das im Vorprozeß vom Bundesarbeitsgericht bestätigte Urteil des Landesarbeitsgerichts war ein Leistungsurteil, durch das die Beklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrages nur für das Jahr 1967 verurteilt wurde. Lediglich als Vorfrage mußte die gerichtliche Bestimmung in der Anrechnungsfrage getroffen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Anrechnungsfrage nicht isoliert für das Jahr 1967, sondern nur einheitlich für die gesamte Zeit geregelt werden kann, in der die Klägerin Witwengeld bezieht.

3. Dennoch ergibt sich eine Bindung der Beklagten an die im Vorprozeß ergangene Entscheidung nicht schon aus prozeßrechtlichen Erwägungen.

Streitgegenstand des Vorprozesses war lediglich der für das Jahr 1967 von der Klägerin geltend gemachte Teilruhegeldanspruch. Nur insoweit reichte die Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß. Die dabei geschehene gerichtliche Ersatzbestimmung im Sinne von § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB betraf eine Vorfrage. Sie hat keine Rechtskraft für den jetzigen Rechtsstreit.



Hätte die Klägerin eine über den Vorprozeß hinausgehende rechtskräftige Entscheidung über die Frage der Anrechnung herbeiführen wollen, so hätte sie nach § 280 ZPO eine Zwischenfeststellungsklage erheben können. Umgekehrt hätte die Beklagte dieses Ziel durch eine negative Feststellungswiderklage erreichen können. In beiden Fällen wäre die Anrechnungsfrage unmittelbar Streitgegenstand geworden und hätte über den auf das Jahr 1967 begrenzten Klagezeitraum hinaus erstreckt werden können; der Prozeßgegner wäre zu dem Streit über die Anrechnungsregelung in vollem Umfang aufgerufen worden. Da dies nicht geschehen ist, blieb der Vorprozeß auch bezüglich der gerichtlichen Ersatzbestimmung in der Anrechnungsfrage auf den damaligen Klagezeitraum beschränkt. Man mag zweifeln, ob die im Vorprozeß verdeckt getroffene Leistungsbestimmung für den damaligen Klagezeitraum an der Rechtskraftwirkung teilhat. Jedenfalls kann eine etwaige Rechtskraftwirkung nicht über den Klagezeitraum des Vorprozesses hinaus reichen. Wollte man anders entscheiden, bestünde die Gefahr, daß die Parteien als Ergebnis eines Teilprozesses von rechtskräftigen Entscheidungen über einen für das ganze Rechtsverhältnis maßgeblichen Teilkomplex überrascht würden. Insoweit scheint auch in dem im übrigen kontroversen Schrifttum zu dieser Frage Einigkeit zu bestehen (vgl. z.B. Böttcher, Festschrift für Hans Dölle, 1963, Band I, S. 41 ff., Fußnote 61 zu S. 71; Zeuner, Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im Rahmen rechtlicher Sinnzusammenhänge, 1959, S. 88 ff., 115 f.; Schlosser, Gestaltungsklagen und Gestaltungsurteile, 1966, S. 132 ff. [1367]).

4. Die Beklagte ist mit den neuen Tatsachen, die sie im Vorprozeß nicht vorgetragen hat, auch nicht präkludiert. Das Präklusionsprinzip ist aus der Rechtskraftwirkung abgeleitet. Es bedeutet, daß bei einem Streit über einen Streitgegenstand die Parteien gehalten sind, in dem Rechtsstreit alles das vorzubringen, was erforderlich ist, um mit ihrem Standpunkt durchzudringen. Hat ein Rechtsstreit rechtskräftig sein Ende gefunden, so soll - von Fällen des Wiederaufnahmeverfahrens abgesehen - die entschiedene Streitfrage nicht dadurch wieder aufgerollt werden können, daß der unterlegene Teil neue Tatsachen



beibringt (BAG 7, 36 43 f. = AP Nr. 17 zu § 3 KSchG zu III 2 der Gründe; vgl. auch Stein-Jonas-Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 322 Bem. X 1). Dann kann aber folgerichtig das Präklusionsprinzip nicht außerhalb der Rechtskraftwirkung gelten. Wer es in einem Teilprozeß unterlassen hat, bestimmte Tatsachen vorzutragen, ist mit diesen Tatsachen in einem weiteren Teilprozeß nach prozeßrechtlichen Grundsätzen nicht ausgeschlossen.

II.

Die Beklagte muß sich aber aus materiellrechtlichen Gründen an die im Vorprozeß nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB getroffene Entscheidung über die Berechnung des Witwengeldes der Klägerin gebunden halten.

1. Macht eine Vertragspartei von dem ihr eingeräumten Recht Gebrauch, eine vertragliche Leistung gemäß § 315 BGB zu bestimmen, so ist sie an die einmal getroffene Bestimmung solange gebunden, wie die tatsächlichen Voraussetzungen sich nicht ändern (BAG AP Nr. 1 zu § 315 BGB). An diesem Grundsatz hält der Senat fest. Was für die Leistungsbestimmung durch die bestimmungsberechtigte Vertragspartei selbst gilt, trifft auch für die durch das Gericht nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB getroffene Ersatzbestimmung zu, weil die gerichtliche Bestimmung, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht sagt, an die Stelle der von der Vertragspartei zu treffenden Bestimmung tritt und die gleiche Bedeutung wie diese hat. Der Grund für die Unwiderruflichkeit der einmal getroffenen Bestimmung liegt in dem Gebot des Vertrauensschutzes zugunsten der nichtbestimmungsberechtigten Vertragspartei, die sich auf die Verbindlichkeit der einmal getroffenen Bestimmung verlassen und ihr Verhalten danach einrichten darf. Das bedeutet zugleich, daß eine Verbesserung zugunsten der nichtbestimmungsberechtigten Partei möglich bleibt.

2. In dem zur Entscheidung stehenden Fall haben sich keine Tatsachen geändert. Die Beklagte macht aber geltend, die gerichtliche Bestimmung im Vorprozeß beruhe auf einer unvollständigen Kenntnis der für die Leistungsbestimmung erheblichen Tatsachen.



Der Senat hat unterstellt, daß die von der Beklagten in diesem Prozeß neu vorgetragenen, von der Klägerin bestrittenen Tatsachen zutreffen. Die Beklagte hat jedoch das Recht verwirkt, sich auf die im Vorprozeß zurückgehaltenen Tatsachen zu berufen. Das ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a) Prozesse über Teilansprüche haben den Zweck, die Rechtslage auch bezüglich derjenigen Anspruchsteile zu klären, die nicht Streitgegenstand sind. So war es auch hier. Der Vorprozeß sollte nicht nur den Streit über die Versorgungsansprüche der Klägerin aus dem Jahr 1967 bereinigen, sondern er sollte vernünftigerweise den zwischen den Parteien bestehenden Streit schlechthin ausräumen. Die Klägerin durfte deshalb darauf bauen, daß der ihr günstige Ausgang des Vorprozesses nicht nur für 1967, sondern auch darüber hinaus maßgeblich sein werde. Das mußte auch die Beklagte wissen.

Heute wird allgemein gefordert, Prozesse müßten rasch zu Ende geführt und Streitigkeiten müßten so schnell wie möglich bereinigt werden. Dies gilt in ganz besonderem Maße für Prozesse von Rentnern und Witwen um Versorgungsbezüge. Es geht nicht an, daß Versorgungsberechtigte durch endlos hingezogene Rechtsstreitigkeiten um einen ruhigen Lebensabend gebracht werden.

Deshalb muß ein Arbeitgeber in Prozessen seiner Arbeitnehmer oder früheren Arbeitnehmer sowie deren Hinterbliebenen, vor allem in Ruhegeldprozessen, dazu beitragen, daß der Rechtsstreit in angemessener Zeit zu Ende geführt wird. Daraus folgt, daß ein Arbeitgeber in einem Prozeß über einen Teilruhegeldanspruch keine Tatsachen zurückhalten darf, um diese Tatsachen im Fall seines Unterliegens in dem Teilprozeß später in einem neuen Prozeß gegen seinen Gegner ins Feld zu führen. Anderenfalls verwirkt er unter Umständen das Recht, die Zahlung späterer Raten seiner Ruhegeldschuld aus solchen Gründen zu verweigern, die in den zurückgehaltenen Tatsachen liegen.

Hier handelt es sich allerdings nicht, wie im Regelfall, um die Verwirkung eines Anspruchs des Arbeitnehmers als

Gläubigers, sondern es handelt sich darum, daß der Arbeitgeber als Schuldner das Recht verwirkt, sich auf solche Umstände zu berufen, die möglicherweise zu einer Verringerung seiner Verpflichtungen führen können. Dieser Unterschied rechtfertigt aber keine verschiedene Beurteilung, sofern die allgemein anerkannten Voraussetzungen der Verwirkung gegeben sind. Das ist hier der Fall.

b) Die Beklagte hat übermäßig lange gezögert, diejenigen Argumente vorzutragen, mit denen sie heute den Anspruch der Klägerin abwehren will. Sie hätte sie schon im Vorprozeß anführen können und müssen.

Die Beklagte wurde durch das Urteil des Senats im Vorprozeß nicht überrascht. Die Ersatzbestimmung durch das Gericht gemäß § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB ist der tragende Gedanke in der Hilfsbegründung des Berufungsurteils aus dem Vorprozeß. Die Revisionsbegründung der Beklagten aus dem Vorprozeß setzt sich damit auseinander. Die Beklagte war mithin damals darauf vorbereitet, daß der Senat über den Anrechnungsstreit nach billigem Ermessen befinden würde. Sie mußte infolgedessen auch damit rechnen, daß der Senat die durch das Berufungsgeschicht getroffene Leistungsbestimmung bestätigen würde. Es ist deshalb nicht recht verständlich, warum sie im Vorprozeß die Tatsachen nicht vorgetragen hat, denen sie jetzt eine so erhebliche Bedeutung beimißt. Falls sie sich im Vorprozeß durch das Berufungsurteil überrascht gefühlt haben sollte, konnte sie im Wege einer Verfahrensrüge nach § 139 ZPO in der damaligen Revisionsinstanz geltend machen, sie müsse Gelegenheit erhalten, diejenigen Tatsachen noch vorzutragen, deren Bedeutung für den Rechtsstreit sie bis zum Berufungsurteil des Vorprozesses nicht habe erkennen können. Nichts derartiges ist geschehen.

Die Klägerin hatte folglich keinen Anlaß, an der Endgültigkeit der Entscheidung im Vorprozeß zu zweifeln. Sie durfte sich darauf einrichten, daß durch den Vorprozeß ihre Versorgungsansprüche praktisch endgültig geklärt seien. Die Beklagte hat auch in diesem Prozeß nicht etwa behauptet, die Klägerin sei über die Verhandlungen ihres Ehemannes mit der



Beklagten über die Versorgungsregelung unterrichtet gewesen, sodaß sie die angebliche Unvollständigkeit des Tatsachenvortrags im Vorprozeß hätte erkennen müssen. Dann darf aber die Beklagte die Klägerin wegen ihrer Versorgungsansprüche nicht in einen zweiten Prozeß hineintreiben.

3. Nach allem muß es bei der im Vorprozeß getroffenen Entscheidung über die Berechnung des Witwengeldes der Klägerin bleiben, sodaß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Röglin

Dr. Hilger

Handrack

Dr. Thomas

